



Ein guter Rat - Rücklagen bilden

Ein gemeinnütziger (steuerbegünstigter) Verein darf kein großes Vereinsvermögen aufbauen (zeitnahe Mittelverwendung).

Ausnahme ist die Bildung von Rücklagen:

1.) Zweckgebundene Rücklagen

a) Betriebsmittelrücklage

Grundstückspacht, Versicherung, Beiträge an Stadtverband, Grundbesitzabgaben, Wasser, Strom, usw.
Mittelverwendung im Laufe des folgenden Jahres.

b) Projektbezogene Rücklagen

Spielplatz, Außenzaun, Wege, Reparaturen am Vereinsheim, usw.
Verwendung nach maximal 6 Jahren.

2.) Freie Rücklage

Schaffung eines Vereinsvermögens für Notfälle, legal über einen längeren Zeitraum. Das „finanzielle Polster“ kann aus sonstigen zeitnah zu verwendeten Mitteln gebildet werden.

3.) Es gibt die Möglichkeit zu weiteren Rücklagen, die aber für den Kleingartenverein kaum in Betracht kommen.

Rücklagen können nebeneinander gebildet werden. Sie können wieder aufgelöst werden; auch in Teilbeträgen, wenn es die finanzielle Situation des Vereins erfordert.

Wir empfehlen:

Der Vereinsvorstand und die Mitgliederversammlung sollten unbedingt eine oder mehrere Rücklagen beschließen, um nicht plötzlich vor großen Zahlungsproblemen zu stehen.

Verteilen Sie die Zahlung der Rücklagen auf mehrere Raten über das ganze Jahr. Das mildert die finanzielle Last der Pächter.

Denken Sie dabei auch an Lastschriftverfahren, Einzugsermächtigungen und Dauerauftrag.